

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 19

Kiel, 12. November 2020

13.10.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen.	756
	Ändert Ges. vom 22. Juni 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-3	
30.10	Gesetz über die Feststellung eines 4. Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.	757
19.10.	Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (RettSan-APrVO)	763
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-22-2	
22.10.	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –	779
	Ändert LVO vom 1. Oktober 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-27	
25.10.	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung	780
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
28.10.	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages	780
	Ändert Geschäftsordnung vom 8. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7	
30.10.	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –	781
	Ändert LVO vom 1. September 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-23	
30.10.	Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –	782
	Ändert LVO vom 6. Oktober 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-28	
31.10.	Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulencoronaVO) – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –	783
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-29	
1.11.	Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –	786
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-30	
	Berichtigung der Landesverordnung über die Fortbildung nach § 27 der Allgemeinen Laufbahnverordnung vom 13. Oktober 2017	796

1842/2020

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit im Badewesen*)**

Vom 13. Oktober 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Badesicherheitsgesetzes:

Das Badesicherheitsgesetz vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H.S.352) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes wird geändert in

„Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Wasserrettung (Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz)“

2. Es wird folgender § 5 zusätzlich eingefügt:

„§ 5

(1) Wasserrettung umfasst die Hilfeleistung bei Unfällen auf, in und an oberirdischen Gewässern durch Einheiten der Wasserrettung (Wasserrettungseinheiten).

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte gewährleisten die Einbindung der Wasserrettungseinheiten in das Meldewesen und die Alarmierung (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)). Darüber hinaus sind alle anerkannten Wasserrettungseinheiten entsprechend ihrer örtlichen, sachlichen und personellen Wasserrettungseinsatzfähigkeit in den Leitstellen zu hinterlegen. Eine Alarmierung wird durch die Leitstellen sichergestellt.

(3) Bei der Wasserrettung sind die Möglichkeiten der Kooperation auszuschöpfen. § 6 Absatz 4 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), bleibt unberührt.

(4) Die im Rahmen der Gefahrenabwehr durch die zuständigen Behörden der Kommunen und des Landes eingesetzten und anerkannten Einheiten der Wasserrettung werden hinsichtlich des Digitalfunks (BOS-Digitalfunk), hinsichtlich der Fahrberechtigung nach § 1 der Fahrberechtigungsverordnung vom 15. September 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 260) sowie hinsichtlich der Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814), und § 52 Absatz 3 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 2015), den dort genannten Einheiten gleichgestellt.

(5) Das Land kann die Koordinierung und Durchführung der Wasserrettung in nicht kommunalisierten Küstengewässern privaten Einrichtungen und den Gemeinden übertragen. Es stimmt sich dazu mit den Leitstellen ab.

(6) Das Land kann privaten Einrichtungen für die Vorhaltung von Wasserrettungseinheiten Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel außerhalb der Mittel der Feuerschutzsteuer und des Katastrophenschutzes gewähren.

(7) Das für Inneres zuständige Ministerium kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Darin regelt das Land insbesondere die Anerkennung der Wasserrettungseinheiten, die Ausbildungs- und Ausstattungsstandards sowie die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Oktober 2020

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

*) Ändert Ges. vom 22. Juni 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-3

1844/2020

**Gesetz
über die Feststellung eines 4. Nachtrages zum Haushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2020**

Vom 30. Oktober 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

4. Nachtragshaushalt 2020

(1) Der diesem Gesetz beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben auf

+ 5.125.447.500 Euro

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

+ 43.900.000 Euro

festgestellt.

Der nach § 1 des Haushaltsgesetzes 2020 vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 584) in der Fassung des § 1 des Gesetzes über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 214) festgestellte Haushalt wird in Einnahmen und Ausgaben auf insgesamt

23.229.229.400 Euro

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

1.398.131.000 Euro

neu festgestellt.

(2) Die Kreditermächtigung in § 2 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2020 erhöht sich um

+ 5.757.017.500 Euro

auf insgesamt

10.731.641.500 Euro.

§ 2

Änderung des Haushaltsgesetzes 2020

1. In § 8 Absatz 14 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts für Zwecke des Sondervermögens IMPULS 2030 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung aus Entnahmen aus dem Sondervermögen IMPULS 2030, aus der Rücklage IMPULS 2030

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Oktober 2020

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

oder durch Minderausgaben im Einzelplan 16 gedeckt ist.“

2. Es wird folgender neuer § 36 eingefügt:

„§ 36

Anwendung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

§ 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612) ist für das Haushaltsjahr 2020 in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Zur Wahrung der Symmetrie der Konjunkturbereinigung nach Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wird zudem ein Kreditaufnahmekonto geführt. Auf diesem Konto wird die jährliche um finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme nach Absatz 3 kumuliert erfasst. Der Saldo des Kontos kann nicht negativ werden und weist zu Beginn des Jahres 2020 einen Saldo von Null aus. Kreditaufnahmen oder Tilgungen nach § 8 sind auf dem Kreditaufnahmekonto nicht zu berücksichtigen. Die Konjunkturkomponente nach § 5 Absatz 2 wird um eine Abzugsposition verringert. Diese Abzugsposition ist die Differenz aus der Konjunkturkomponente und dem Saldo des Kreditaufnahmekontos des jeweiligen Vorjahres. Die Abzugsposition darf hierbei nicht negativ werden.“

3. Der bisherige § 36 (Inkrafttreten) wird zum neuen § 37.

§ 3

Haushaltsübersichten

Abweichend von § 14 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung werden dem Haushaltsplan folgende Anlagen beigefügt:

1. Gruppierungsübersicht
2. Funktionenübersicht

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Anl.

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

Anlage

zum Gesetz über die
Feststellung eines 4. Nachtrages zum
Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan des Landeshaushaltsplans 2020

Teil I: Haushaltsübersicht

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Haushaltsübersicht (Beträge in T€) 2020

Einzelplan	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					Gesamteinnahmen
			01 - 09 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 - 29 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzierungseinnahmen	
			- T€ -					
01	Landtag	2020	0,0	144,3	0,0	0,0	0,0	144,3
02	Landesrechnungshof	2020	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	2020	0,0	99,0	159,0	0,0	0,0	258,0
04	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung	2020	0,0	30.041,9	38.324,4	32.246,2	25.860,6	126.473,1
05	Finanzministerium	2020	0,0	28.608,4	13.051,9	0,0	0,0	41.660,3
06	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	2020	0,0	4.731,4	301.840,4	83.201,6	8,5	389.781,9
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	2020	0,0	1.146,7	200.454,8	39.500,0	1.107,4	242.208,9
09	Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz	2020	0,0	178.762,9	876,6	0,0	0,0	179.639,5
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren	2020	0,0	3.400,8	366.595,5	33.009,1	3.095,1	406.100,5
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2020	9.505.150,0	129.291,4	686.238,7	10.740.641,5	-198.754,5	20.862.567,1
12	Hochbaumaßnahmen und Raumbedarfsdeckung des Landes	2020	0,0	5.360,3	0,0	7.633,8	0,0	12.994,1
13	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung	2020	57.006,7	33.926,8	105.451,3	45.110,0	942,1	242.436,9
14	Informations- und Kommunikationstechnologien, E-Government und Digitalisierung	2020	0,0	970,0	0,0	0,0	1.000,0	1.970,0
15	Landesverfassungsgericht	2020	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
16	InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)	2020	0,0	0,0	0,0	722.994,3	0,0	722.994,3
	Summe Haushalt 2020	2020	9.562.156,7	416.484,4	1.712.992,6	11.704.336,5	-166.740,8	23.229.229,4
	Summe Haushalt 2019	2019	9.886.680,0	411.039,0	1.814.330,9	5.564.790,9	49.615,2	17.726.456,0
	mehr(+)/weniger(-)		-324.523,3	+5.445,4	-101.338,3	+6.139.545,6	-216.356,0	+5.502.773,4

Ausgaben								Überschuss (+) / Zuschuss (-)
41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
- T€ -								
34.711,5	5.082,8	0,0	8.270,6	0,0	235,0	0,0	48.299,9	-48.155,6
6.100,6	487,8	0,0	5,1	0,0	63,0	0,0	6.656,5	-6.656,0
16.082,2	6.342,1	0,0	3.049,8	0,0	100,0	0,0	25.574,1	-25.316,1
483.071,4	92.557,9	400,0	250.239,4	1.000,2	136.548,4	0,0	963.817,3	-837.344,2
211.365,9	14.175,3	0,0	822,1	0,0	667,6	0,0	227.030,9	-185.370,6
17.594,2	15.493,2	0,0	490.488,8	2.090,0	216.175,7	300,0	742.141,9	-352.360,0
1.574.700,8	46.649,5	0,0	1.058.146,2	331,7	87.332,2	1.328,0	2.768.488,4	-2.526.279,5
289.652,8	157.514,7	0,0	20.840,3	0,0	2.040,0	8,5	470.056,3	-290.416,8
36.514,5	12.078,6	0,0	1.969.800,9	0,0	131.413,6	15.014,9	2.164.822,5	-1.758.722,0
1.870.799,9	6.850,6	4.365.072,1	2.503.362,3	15.000,0	114.073,0	5.139.005,2	14.014.163,1	+6.848.404,0
0,0	162.303,0	0,0	201,5	126.626,7	16.420,0	0,0	305.551,2	-292.557,1
75.399,1	52.823,1	0,0	162.121,4	850,0	117.448,3	973,2	409.615,1	-167.178,2
0,0	211.282,8	0,0	11.973,0	10,0	7.447,4	0,0	230.713,2	-228.743,2
54,7	12,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	66,7	-66,7
0,0	7.745,4	0,0	15.100,0	106.894,4	267.492,5	455.000,0	852.232,3	-129.238,0
4.616.047,6	791.398,8	4.365.472,1	6.494.421,4	252.803,0	1.097.456,7	5.611.629,8	23.229.229,4	+0,0
4.448.928,1	709.607,4	5.086.087,5	5.622.291,7	218.143,6	1.567.442,7	73.955,0	17.726.456,0	+0,0
+167.119,5	+81.791,4	-720.615,4	+872.129,7	+34.659,4	-469.986,0	+5.537.674,8	+5.502.773,4	

noch Haushaltsübersicht 2020

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

(Beträge in T€)

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			2020	2021	2022	2023
		T€				
1	2	3	4	5	6	7
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	10.000,0	10.000,0			
04	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung	119.673,0	41.238,0	30.161,0	29.284,0	18.990,0
06	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	253.548,0	112.784,0	83.331,0	57.384,0	49,0
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	28.661,0	20.707,0	6.097,0	1.657,0	200,0
09	Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz	2.345,0	2.345,0			
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren	72.867,0	22.257,0	20.339,0	14.147,0	16.124,0
11	Allgemeine Finanzverwaltung	3.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	
12	Hochbaumaßnahmen und Raumbedarfsdeckung des Landes	137.951,0	62.183,0	38.218,0	25.550,0	12.000,0
13	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung	134.670,0	62.957,0	36.963,0	20.139,0	14.611,0
16	InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)	635.416,0	184.668,0	222.534,0	150.916,0	77.298,0
	Zusammen:	1.398.131,0	520.139,0	438.643,0	300.077,0	139.272,0

Teil II: Finanzierungsübersicht 2020

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)			12.496.587,9	T€
2.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)			14.572.493,7	T€
3.	Finanzierungssaldo			<u>-2.075.905,8</u>	T€

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4.	Netto-Neuverschuldung / Netto-Tilgung am Kreditmarkt				
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	10.731.641,5	T€		
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>4.001.735,7</u>	T€		
	Netto-Neuverschuldung (+) / Netto-Tilgung (-) (Saldo aus 4.1 und 4.2)			6.729.905,8	T€
5.	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge			-	T€
6.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			-	T€
7.	Rücklagen				
7.1	Entnahmen aus Rücklagen	1.000,0	T€		
7.2	Zuführungen an Rücklagen	<u>4.655.000,0</u>	T€		
	Saldo aus 7.1 und 7.2			- 4.654.000,0	T€
8.	Saldo aus 4. bis 7.			<u>2.075.905,8</u>	T€

Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2020

I. Kredite am Kreditmarkt

1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			10.731.641,5	T€
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt				
		4.001.735,7	T€		
		-	T€		
		-	T€	<u>4.001.735,7</u>	T€
3.	Saldo aus 1. und 2.			<u>6.729.905,8</u>	T€

II. Kredite im öffentlichen Bereich (nachrichtlich)

4.	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften			-	T€
5.	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften			404,4	T€

**Landesverordnung
über die Ausbildung und Prüfung von Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärtern
(Rettsan-APrVO)**

Vom 19. Oktober 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-22-2

Aufgrund § 32 Nummer 8 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ausbildungsziel
- § 2 Ausbildungsgegenstand und Ausbildungsumfang
- § 3 Ausbildungsstätten
- § 4 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassung zur Prüfung
- § 7 Gliederung und Durchführung der Prüfung
- § 8 Benotung der Prüfung
- § 9 Bestehen und Wiederholen der Prüfung
- § 10 Rücktritt von der Prüfung
- § 11 Versäumnisfolgen
- § 12 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 13 Niederschrift und Prüfungsunterlagen
- § 14 Gleichwertige Ausbildungen
- § 15 Übergangs- und Überleitungsvorschriften
- § 16 Simulation von Einsätzen in der Notfallrettung
- § 17 Zuständige Behörde
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagenübersicht:

Anlage 1 – Rahmenlehrplan

Anlage 2 – Prüfungszeugnismuster

§ 1

Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung von Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärtern. Die Ausbildung soll die Absolventin und den Absolventen zum Einsatz in unterschiedlichen Funktionen in allen Bereichen des Rettungsdienstes, welcher die Notfallrettung, den Intensivtransport und den Krankentransport sowie die Bewältigung von rettungsdienstlichen Großschadensereignissen umfasst, befähigen. Es muss das Kompetenzprofil gemäß den Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen zur Ausbildung und Prüfung von Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärtern (520-Stunden-Programm) vermittelt werden (Anlage 1).

(2) Die erfolgreiche Ausbildung schließt mit der Qualifikation „Rettungsanwärterin“ oder „Rettungsanwärter“ ab.

(3) Die Qualifikation ist von der zuständigen Behörde zurückzunehmen, wenn

1. eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 nicht vorgelegen hat,
2. die Ausbildungsabschnitte nach § 2 Absatz 1 nicht abgeschlossen wurden, oder
3. die Voraussetzungen für die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung abgeleiteten oder abgeschlossenen Ausbildung nicht vorgelegen haben.

(4) Die Qualifikation ist von der zuständigen Behörde zu widerrufen, wenn bekannt wird, dass die Qualifikationsinhaberin oder der Qualifikationsinhaber die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 nicht mehr erfüllt.

(5) Das Ruhen der Qualifikation kann von der zuständigen Behörde angeordnet werden, wenn

1. gegen die Inhaberin oder den Inhaber der Qualifikation ein Strafverfahren eingeleitet worden ist wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungsanwärterin oder als Rettungsanwärter ergeben würde, oder
2. die Inhaberin oder der Inhaber der Qualifikation in gesundheitlicher Hinsicht vorübergehend nicht mehr zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungsanwärterin oder als Rettungsanwärter geeignet ist oder
3. sich erweist, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Qualifikation nicht über die für die Ausübung der Tätigkeit als Rettungsanwärterin oder als Rettungsanwärter erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 2

Ausbildungsgegenstand und Ausbildungsumfang

(1) Die Ausbildung umfasst mindestens 520 Stunden und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Eine theoretisch-praktische Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärter im Umfang von 240 Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten, einschließlich einer Erfolgskontrolle zum Abschluss des Ausbildungsabschnittes,
2. eine praktische Ausbildung in einer geeigneten Behandlungseinrichtung im Umfang von 80 Stunden zu 60 Minuten, wobei ohne Unterbrechung durch eine angemessene Ruhephase höchstens zwölf Ausbildungsstunden in Folge anerkannt werden,
3. eine praktische Ausbildung im Rettungsdienst im Umfang von 160 Stunden zu 60 Minuten, wobei ohne Unterbrechung durch eine angemessene Ru-

hephase höchstens zwölf Ausbildungsstunden in Folge anerkannt werden,

4. einen Abschlusslehrgang im Umfang von 40 Stunden zu 60 Minuten sowie
5. eine staatliche Prüfung.

(2) Die Ausbildung ist möglichst zusammenhängend abzuleisten und innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Ausbildung abzuschließen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag in begründeten Fällen die Ausbildungszeit auf höchstens drei Jahre verlängern.

(3) Die Ausbildung beginnt mit der theoretisch-praktischen Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 und endet mit der staatlichen Prüfung nach Absatz 1 Nummer 5. Die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nummern 2, 3 und 4 sollen in der angegebenen Reihenfolge abgeleistet werden.

(4) Ausbildungsabschnitte, welche in anderen Bundesländern abgeleistet wurden, gelten als anerkannt, wenn sie den aktuell geltenden Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen zur Ausbildung und Prüfung von Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärtern (520-Stunden-Programm) entsprechen.

(5) Auf Antrag kann von der zuständigen Behörde eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 ganz oder teilweise angerechnet werden.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 3

Ausbildungsstätten

(1) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die schulische Ausbildungsstätte.

(2) Die Ausbildungsstätte für die theoretisch-praktische Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, den Abschlusslehrgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 sowie die staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 bedarf der staatlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde. Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt, wenn die personellen, baulichen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Ausbildung unter Berücksichtigung der spezifischen Belange der Ausbildung im Rettungsdienst erfüllt sind. Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass

1. die fachliche Leitung der Ausbildungsstätte einer für die Lehrtätigkeit aus- und weitergebildeten Person obliegt,
2. die erforderlichen und geeigneten Lehrkräfte zur Verfügung stehen,
3. die für die Erreichung des Ausbildungsziels geeigneten Räume und Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Staatlich anerkannte Schulen für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) gelten für die Ausbildung von Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärtern im Sinne dieser Verordnung als anerkannt.

(3) Die praktische Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ist in einer geeigneten Behandlungseinrichtung abzuleisten, welche durch die zuständige Behörde staatlich anzuerkennen ist. In der Behandlungseinrichtung ist sicherzustellen, dass die nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 erforderlichen Kompetenzziele vermittelt werden.

(4) Die Rettungswache für die praktische Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 ist durch die zuständige Behörde staatlich anzuerkennen. Soweit für die Rettungswache bereits eine Genehmigung als Lehrrettungswache gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern erteilt wurde, gilt diese auch für die Ausbildung von Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärtern als anerkannt. Die praktische Ausbildung ist an einer Rettungswache durchzuführen, von der aus regelmäßig Einsätze in der Notfallrettung stattfinden und in deren Einsatzbereich ein Notarztendienst eingerichtet ist, sodass eine dem Ausbildungsziel des § 1 Absatz 1 und den Ausbildungsinhalten der Anlage 1 entsprechende praktische Ausbildung möglich ist.

(5) Teile der 240 Unterrichtseinheiten umfassenden theoretisch-praktischen Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 können über online-Angebote realisiert werden, sofern dies methodisch-didaktisch sinnvoll umsetzbar ist. Dies betrifft vornehmlich die Wissensvermittlung sowie den umfassenden Kompetenzerwerb und bedarf einer speziellen konzeptionellen Umsetzung. Manuelle Fertigkeiten müssen in den Räumlichkeiten der schulischen Ausbildungsstätte vermittelt werden.

§ 4

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

- (1) Eine Person erhält Zugang zur Ausbildung zur Rettungsanwärterin oder zum Rettungsanwärter, wenn sie
1. durch Vorlage eines Identitätsnachweises ihre Identität nachgewiesen hat,
 2. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungsanwärterin oder Rettungsanwärter ungeeignet ist,
 3. über einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder eine gleichwertige Schulausbildung

oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt,

4. durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 1 des Gesetzes über das Zentralregister und Erziehungsregister vom 21. September 1984, (BGBl. I S. 1229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) (Bundeszentralregistergesetz – BZRG), welches nicht älter als drei Monate sein soll, nachweist, dass sie sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter ergibt,
 5. über die für die Ausübung der Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder als Rettungssanitäter erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
- (2) Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Ausbildung sind der schulischen Ausbildungsstätte Nachweise gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 4 vorzulegen.
- (3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf Zugang zur Ausbildung.

§ 5

Prüfungsausschuss

Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. Eine von der zuständigen Behörde ernannte geeignete Vertreterin oder ein geeigneter Vertreter als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender, welche oder welcher mit der Wahrnehmung der Aufgaben in ihrem Namen beauftragt wird. Das Mitglied nach Nummer 2 kann mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraut werden.
2. Eine Person, die die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 oder nach § 31 Absatz 3 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) oder die Voraussetzung des § 13 Absatz 2 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz erfüllt.
3. Zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer, die an der Ausbildungsstätte unterrichten, von denen eine Person zum Zeitpunkt der Prüfung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) (NotSan-APrV) befähigt ist.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

Auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers entscheidet die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende über die Zulassung zur Prüfung. Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn der Prüfung bei der Ausbildungsstätte einge-

gangen sein, welche diesen bei Vollständigkeit der zuständigen Behörde vorlegt. Mit der Antragstellung sind Originalbescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsabschnitte gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 vorzulegen.

§ 7

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Die Teilnahme an der schriftlichen und praktischen Prüfung kann nur erfolgen, wenn zuvor der Ausbildungsabschnitt nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 erfolgreich absolviert wurde. Der Nachweis hierüber obliegt der Verantwortung der Ausbildungsstätte.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung ist als Aufsichtsarbeit innerhalb einer Dauer von 120 Minuten zu bearbeiten. Die Fragen der schriftlichen Arbeit werden durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden auf Vorschlag der Ausbildungsstätte bestimmt. Die Bewertung erfolgt durch zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(3) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Demonstration von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer übernimmt bei zwei vorgegebenen Fallbeispielen die anfallenden Aufgaben einschließlich

1. der Einschätzung der Gesamtsituation,
2. des Umgangs mit medizinisch-technischen Geräten,
3. der Durchführung von Sofortmaßnahmen,
4. der Dokumentation sowie, soweit erforderlich,
5. der Herstellung der Transportbereitschaft und der Übergabe der Patientin oder des Patienten in die weitere notfallmedizinische Versorgung.

Eines der Fallbeispiele muss aus dem Bereich des Krankentransportes oder aus dem Bereich der notfallmedizinischen Versorgung und eines aus dem Bereich Herzkreislaufstillstand mit Reanimation stammen. Ein Fallbeispiel wird durch ein Fachgespräch ergänzt. In diesem soll die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ihr oder sein Handeln erläutern und begründen, sowie die Prüfungssituation reflektieren. Insgesamt werden vier Fallbeispiele pro Team bestehend aus zwei Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern durchgeführt, wobei die jeweilige Prüfungsteilnehmerin oder der jeweilige Prüfungsteilnehmer, welche oder welcher ihre oder seine Prüfungsleistung zum Fallbeispiel nach Satz 2 und 3 ablegt, vorab festgelegt wird. Bei einer ungeraden Anzahl an Prüfungsteilnehmenden wird ein Team um eine von der Ausbildungsstätte benannte Person ergänzt, wobei dann nur die jeweilige Prüfungsteilnehmerin oder der jeweilige Prüfungsteilnehmer ihre oder seine Prüfungsleistung zu den Fallbeispielen nach Satz 2 und 3 ablegt. Jedes Fallbeispiel inklusive des Fachge-

spraches nach Satz 4 soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Auswahl der Fallbeispiele erfolgt durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden auf Vorschlag der Ausbildungsstätte. Jedes Fallbeispiel wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, nach § 5 Nummer 3, abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfern bildet die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder den Fachprüfern die Prüfungsnote für jedes Fallbeispiel. Aus diesen Noten bildet die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende die Gesamtnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fallbeispiel mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 8

Benotung der Prüfung

Die schriftliche Aufsichtsarbeit sowie die Leistungen in der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Note für die schriftliche Prüfung sowie die Gesamtnote der praktischen Prüfung werden in dem Zeugnis nach Anlage 2 ausgewiesen.

§ 9

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 7 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist. Wer die Prüfung bestanden hat, bekommt ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgestellt.

(2) Die schriftliche und die praktische Prüfung können auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers einmal wiederholt werden, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Note „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) erhalten hat.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwölf Monaten durchzuführen. Die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende kann bestimmen, dass

die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden darf, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer an einer Wiederholung von Ausbildungsabschnitten nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 ganz oder teilweise teilgenommen hat. Dauer und Inhalt bestimmt die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten und, im Falle des Absatz 3 Satz 2, Dauer und Inhalt der zu wiederholenden Ausbildungsabschnitte angegeben sind.

§ 10

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden den Grund für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Genehmigt die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht begonnen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Teilt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit oder genehmigt die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende den Rücktritt nicht, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 9 Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 11

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, gibt die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. § 9 Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende. § 10 gilt entsprechend.

§ 12

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende kann bei Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. § 9 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Ab-

schluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 13

Niederschrift und Prüfungsunterlagen

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse des Prüfungsausschusses hervorgehen. Die Niederschrift ist von der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die Unterlagen gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 4, alle Beurteilungsunterlagen der Prüfung und die Unterlagen nach Absatz 1 sind bei der zuständigen Behörde mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Kopien der Zeugnisse und Mitteilungen nach § 9 Absatz 4 sind dauerhaft aufzubewahren.

(3) Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 14

Gleichwertige Ausbildungen

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach den Grundsätzen des 520-Stunden-Programms des Bund-Länder-Ausschusses Rettungswesen vom 20. September 1977, novelliert durch die Empfehlungen des Ausschusses „Rettungswesen“ vom 16. September 2008, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter ist mit einer Ausbildung nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gleichwertig.

(2) Eine Ausbildung, die in einem anderen Bundesland abgeleistet worden ist, gilt als anerkannt, wenn sie auf den Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen zur Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (520-Stunden-Programm) beruht.

(3) Eine in einem anderen Staat abgeschlossene Ausbildung kann auf Antrag von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie mit der Ausbildung gemäß den Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen zur Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (520-Stunden-Programm) gleichwertig ist. Auf das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen wird verwiesen.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Oktober 2020

D r . H e i n e r G a r g
Minister

für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

§ 15

Übergangs- und Überleitungsvorschriften

Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsverordnung begonnen wurden, werden nach den bisher geltenden Regelungen der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 22. Februar 2012 (GVOBl. S. 289), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 06. Juni 2017 (GVOBl. S. 399) abgeschlossen.

Eine Ausbildungsstätte, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung als Ausbildungsstätte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter anerkannt wurde, gilt weiterhin als staatlich anerkannt nach § 3 Absatz 2 Satz 1, wenn die Anerkennung nicht durch die zuständige Behörde zurückgenommen wird.

§ 16

Simulation von Einsätzen in der Notfallrettung

(1) Nach Abschluss der Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter können maximal 50 der mindestens 100 Einsätze in der Notfallrettung zum Erlangen der Qualifikationsstufe „Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter mit Einsatzerfahrung“ nach § 2 Absatz 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes in Form eines Simulationslehrganges absolviert werden.

(2) Die Ausbildungsstätte für Simulationslehrgänge nach Absatz 1 soll eine staatlich anerkannte Schule für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) sein und bedarf der Anerkennung durch die zuständige Behörde.

§ 17

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist das Schleswig-Holsteinische Institut für berufliche Bildung.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (RettSan-APVO)* vom 22. Februar 2012, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 06. Juni 2017 (GVOBl. S. 339), außer Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-8-4

Anlage 1 - Rahmenlehrplan

Themenbereich A: Handlungsfeld Krankentransport und Rettungsdienst		Zeitansatz		
		Rettungssanitäterschule	Behandlungs- einrichtung	Lehrrettungs- wache
		60 Unterrichtseinheiten	16 Stunden	40 Stunden
Thema	Kompetenzziele Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...			
Thema A1: Organisatorische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • ... sind über den Ablauf der Rettungssanitäter-Ausbildung informiert. 			
Thema A2: Im Rettungsdienst einschließlich Kran- kentransport mitwir- ken	<ul style="list-style-type: none"> • ... grenzen die Aufgaben des Krankentransportes und der Notfallret- tung voneinander ab. • ... ordnen die Berufe und deren Tätigkeiten im Rettungsdienst ein- schließlich des Krankentransportes ein. • ... beschreiben die Organisationsstrukturen und Ressourcen des Ret- tungsdienstes. • ...erläutern die Auswirkungen der föderalistischen Strukturen auf den Rettungsdienst einschließlich des Krankentransportes. • ...verstehen den Rettungsdienst als Teil der Daseinsvorsorge und stel- len Schnittstellen und die Aufgabenverteilung innerhalb der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dar. • ... legen die Grundlagen der Finanzierung des Rettungsdienstes dar. • ...entwickeln ein Selbstverständnis für grundlegende Verhaltensanfor- derungen an das Rettungsdienstpersonal. 			

Anlage 1 - Rahmenlehrplan

<p>Thema A3: Sich im Rettungsdienst angemessen verhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ...verwenden situations- und sachgerecht die persönliche Schutzausrüstung. • ...beachten berufsgenossenschaftliche Regelungen und Arbeitsschutzvorschriften im Einsatz. • ...nutzen die Möglichkeiten zum Eigenschutz. • ...arbeiten im Team und respektieren Führungsstrukturen im Einsatz. • ...kommunizieren im Einsatz kollegial. • ...wenden Kommunikationsstrategien mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Dritten situationsgerecht an. • ...nutzen eine risikoorientierte und fehlervermeidende Kommunikation. • ...ermitteln und berücksichtigen die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Patientinnen und Patienten. • ...ordnen ihr Verhalten in den jeweiligen sozialen und kulturellen Kontext ein. • ...ordnen die eigene Position in das Gesamtgefüge ein. • ...stellen sich flexibel auf neue Situationen ein. • ...richten ihre Tätigkeit nach Qualitätsgrundsätzen unter Berücksichtigung rechtlicher, ökonomischer und ökologischer Grundsätze aus. • ...entwickeln Wertevorstellungen und beachten diese im beruflichen und privaten Umfeld. • ...reflektieren ihr eigenes Verhalten und wirken an der Evaluation von Einsätzen mit.
<p>Thema A4: Verschiedene rechtliche Fragestellungen berücksichtigen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ...entwickeln ein Grundverständnis für das Rechtssystem in Deutschland. • ...ordnen rettungsdienstliche Handlungssituationen in die unterschiedlichen Rechtsgebiete ein. • ...übertragen relevante Regelungen der StVO auf konkrete Einsatzsituationen. • ...beachten grundlegende Regelungen der Arbeitsschutzgesetze und -verordnungen. • ...sind sich der Bedeutung von Datenschutz, Schweigepflicht und Briefgeheimnis bewusst und übertragen sie auf einzelne Fallkonstellationen. • ...beachten relevante Inhalte des Medizinprodukterechts.

Anlage 1 - Rahmenlehrplan

<p>Thema A5: Bei der standardisier- ten Patientenversor- gung mitwirken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ...führen eine strukturierte Erstversorgung von Patienten unterschiedli- cher Altersgruppen durch. • ...erfassen das ABCDE-Schema in seinen Grundzügen und Prioritä- ten. • ...unterscheiden in Primary und Secondary Survey. • ...passen ihre Versorgungsstrategien der jeweiligen Patientensituation an.
<p>Thema A6: Nach hygienischen Grundsätzen arbeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ...verfügen über Grundkenntnisse relevanter Begriffe und Definitionen im Bereich der Hygiene. • ...beachten die relevanten gesetzlichen Grundlagen, berufsgenossen- schaftlichen Regelungen und Arbeitsschutzvorschriften im Bereich der Hygiene und der Infektionsvorbeugung. • ...wenden präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen gemäß eines Rahmen-Hygieneplans und anderer behördlicher oder organisatorischer Vorgaben an. • ...sind sich ihrer Aufgaben, Verantwortung und Grenzen im Einsatz bewusst.
<p>Thema A7: Pharmakologische Grundlagen im Einsatz berücksichtigen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ...geben relevante Inhalte des Arzneimittelgesetzes wieder. • ...berücksichtigen relevante Inhalte des Betäubungsmittelgesetzes. • ...verfügen über Grundkenntnisse pharmakologischer Grundlagen. • ...differenzieren verschiedene Applikationsarten und führen diese durch oder assistieren bei deren Durchführung. • ...unterscheiden im Rettungsdienst gebräuchliche Notfallmedikamente nach ihrem Anwendungszweck.
<p>Thema A8: Dokumentieren in Krankentransport und Notfallrettung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ...sind sich der Notwendigkeit einer guten Dokumentation, auch aus rechtlicher Hinsicht, bewusst und dokumentieren adäquat. • ...wenden die Hilfsmittel zur Dokumentation an.
<p>Thema A9: Transport und Über- gabe durchführen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ...wenden Maßnahmen und Techniken zur Rettung und zum Umla- gern unterschiedlich erkrankter und verletzter Patientinnen und Patien- ten mit und ohne Hilfsmittel an und berücksichtigen dabei Aspekte des rückenschonenden Arbeitens. • ...beherrschen Maßnahmen und Techniken zum Führen und Beglei- ten von gefährigen Patientinnen und Patienten unter Berücksichti- gung kinästhetischer Grundsätze. • ...gehen sach- und fachgerecht mit Sonden und Kathetern um. • ...differenzieren die Krankentransportmittel im Krankenwagen nach DIN EN 1865 nach Einsatzzweck. • ...berücksichtigen relevante Inhalte des SHRDG. • ...führen Maßnahmen zur Patienten- und Ladungssicherung durch.

Anlage 1 - Rahmenlehrplan

	<ul style="list-style-type: none">• ...berücksichtigen die Grundlagen der Fahrphysik und setzen diese im Fahrverhalten um.• ...führen eine strukturierte Übergabe durch.
Thema A10: Sich in besonderen Einsatzlagen (MANV, Amok, Terror, CBRN) angemessen verhalten	<ul style="list-style-type: none">• ...ordnen ihre Position in den Gesamtkontext der Hilfeleistungsstrukturen bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen ein.• ...differenzieren die unterschiedlichen Kategorien von Schadensereignissen.• ...ordnen die Aufgaben beteiligter Behörden, Institutionen und Organisationen im Großschadensfall ein.• ...wenden präventive Maßnahmen zur Vermeidung einer Eigengefährdung bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen an.• ...unterscheiden die Behandlungsstrategien bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen von der Patientenversorgung in der Individualmedizin.• ...wirken an der Vorsichtung mit.

Anlage 1 - Rahmenlehrplan

Themenbereich B: Versorgung nach dem ABCDE-Schema		Zeitansatz		
		Rettungssanitäterschule	Behandlungseinrichtung	Lehrrettungswache
		120 Unterrichtseinheiten	56 Stunden	88 Stunden
Thema	Kompetenzziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...			
Thema B1: Menschen mit A-Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie der Atemwege. • ...erkennen und beheben Atemwegsverlegungen unterschiedlicher Ursachen auch unter Zuhilfenahme geeigneter Hilfsmittel. • ...wenden relevante Lagerungsarten an. • ...wirken bei der Sicherung des Atemwegs durch höherqualifiziertes medizinisches Fachpersonal mit. 			
Thema B2: Menschen mit B-Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Atmungssystems. • ...erkennen Atemstörungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. • ...wenden Maßnahmen bei Atemstörungen, Ateminsuffizienz und Atemstillstand an. • ...wenden relevante Lagerungsarten an. 			
Thema B3: Menschen mit C-Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Herz-Kreislauf-Systems. • ...erkennen Kreislauf- und Durchblutungsstörungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. • ...führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen zur Schockvorbeugung und zur Kontrolle lebensbedrohlicher Blutungen durch. • ...wenden relevante Lagerungsarten an. • ...führen geeignete Wiederbelebensmaßnahmen durch. 			
Thema B4: Menschen mit D-Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Gehirns und des Nervensystems. • ...erkennen neurologische Störungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. • ...wenden relevante Lagerungsarten an. 			

Anlage 1 - Rahmenlehrplan

<p>Thema B5: Menschen mit E-Problemen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ...berücksichtigen Aspekte aus Umwelt und Umgebung bei der Versorgung. • ... gewinnen Informationen durch die Befragung von anwesenden Dritten. • ...wissen um die Gefahr der Unterkühlung und führen einen angemessenen Wärmeerhalt durch. • ...erkennen thermische Störungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. • ...erkennen Verletzungen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen auch unter Zuhilfenahme geeigneter Hilfsmittel durch. • ...wenden relevante Lagerungsarten an.
<p>Thema B6: Informationen durch Anamneseerhebung gewinnen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ...wenden etablierte, strukturierte Abfrageschemata zur Informationsgewinnung und Patientenübergabe an. • ...nutzen unterschiedliche Anamneseformen zur Informationsgewinnung. • ...führen eine notfallbezogene Untersuchung durch.
<p>Thema B7: Bei der weiteren Versorgung mitwirken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ... sind sich der Notwendigkeit der Reevaluation bewusst und führen ein Secondary Survey durch. • ...erkennen eigene Grenzen der Versorgung und fordern geeignete Ressourcen nach. • ...ermitteln die geeignete Versorgungseinrichtung nach adäquaten Kriterien. • ...führen den Transportes unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte und der Lagerung durch. • ...verfügen über ein Überblickswissen zur weiteren apparativen Untersuchung und Versorgung in der Klinik.

Anlage 1 - Rahmenlehrplan

Themenbereich C: Spezielle Versorgung		Zeitansatz		
		Rettungssanitäterschule	Behandlungseinrichtung	Lehrrettungswache
		40 Unterrichtseinheiten	4 Stunden	16 Stunden
Thema	Kompetenzziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...			
Thema C1: Menschen mit Verletzungen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Stütz- und Bewegungssystems. • ...wenden Maßnahmen des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter an. • ...differenzieren unterschiedliche Verletzungsmuster. • ...schätzen Patientenschäden unter Berücksichtigung kinematischer Grundsätze ein. • ...berücksichtigen einsatztaktische Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit Dritten. • ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen zur Versorgung von Verletzten anhand des ABCDE-Schemas durch. • ...erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch. 			
Thema C2: Menschen nach Elektrounfällen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ...wenden Maßnahmen des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter an. • ...differenzieren unterschiedliche Elektrounfälle. • ...schätzen Patientenschäden durch die Einwirkung von elektrischem Strom ein. • ...berücksichtigen einsatztaktische Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit Dritten. • ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Elektrounfällen anhand des ABCDE-Schemas durch. • ...erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen durch Elektrounfälle und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch. 			
Thema C3: Menschen nach Tauch- oder Ertrinkungsunfällen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ...wenden Maßnahmen des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter an. • ...berücksichtigen einsatztaktische Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit Dritten. • ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Tauch- und Ertrinkungsunfällen anhand des ABCDE Schemas durch. 			

Anlage 1 - Rahmenlehrplan

<p>Thema C4: Patientinnen mit gynäkologischen und geburtshilflichen Notfällen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ...verfügen über Grundkenntnisse der topografischen Anatomie und grundlegender physiologischer Aspekte der weiblichen Geschlechtsorgane. • ...beschreiben die grundlegenden physiologischen Vorgänge einer Schwangerschaft und Geburt. • ...erfassen spezielle Notfallbilder in Gynäkologie und Geburtshilfe und leiten Erstversorgungsmaßnahmen ein. • ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen und Ereignissen in Gynäkologie und Geburtshilfe anhand des ABCDE-Schemas durch. Dabei berücksichtigen sie psychosoziale Bedürfnisse der Patientinnen. • ...wirken bei Maßnahmen zur Versorgung von Notfällen und Ereignissen in Gynäkologie und Geburtshilfe durch höherqualifiziertes medizinisches Fachpersonal mit.
<p>Thema C5: Notfälle bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ...differenzieren die verschiedenen Lebensalters-Phasen und erkennen die Zusammenhänge mit relevanten anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Besonderheiten. • ...erfassen spezielle Notfallbilder im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter und leiten Erstversorgungsmaßnahmen ein. • ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen und Ereignissen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter anhand des ABCDE-Schemas durch. Dabei berücksichtigen sie psychosoziale Bedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen. • ...wirken bei Maßnahmen zur Versorgung von Notfällen und Ereignissen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter durch höherqualifiziertes medizinisches Fachpersonal mit. • ...führen geeignete Wiederbelebungsmaßnahmen durch.
<p>Thema C6: Ältere Menschen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ...verfügen über Grundkenntnisse relevanter anatomischer, physiologischer und pathophysiologischer Veränderungen bei geriatrischen Patientinnen und Patienten. • ...beachten die Besonderheiten, die sich aus den Umständen der Versorgung der verschiedenen Lebensalters-Phasen ergeben. • ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei älteren Menschen anhand des ABCDE-Schemas durch. Dabei berücksichtigen sie psychosoziale Bedürfnisse der betroffenen Altersgruppe. • ...berücksichtigen die spezifische Lebenssituation älterer Menschen.

Anlage 1 - Rahmenlehrplan

<p>Thema C7: Menschen mit abdominalen Beschwerden versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ...verfügen über Grundkenntnisse der topografischen Anatomie und grundlegender physiologischer und pathophysiologischer Aspekte der Bauchorgane und des Uro-Genital-Bereichs, insbesondere in Hinblick auf traumatische Blutungen. • ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen des Abdomens anhand des ABCDE-Schemas durch. • ...erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen bei Notfällen des Abdomens und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch.
<p>Thema C8: Menschen mit psychischen Störungen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ...erkennen relevante psychiatrische Notfallbilder anhand typischer Symptome. • ...wenden allgemeine Maßnahmen, insbesondere zum Eigenschutz im Umgang mit Patienten mit psychiatrischen Erkrankungen, an. • ...beachten relevante Rechtsgrundlagen (z.B. Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen).
<p>Thema C9: Menschen mit Vergiftungen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ...verfügen über Grundkenntnisse grundlegender Begriffe im Bereich der Toxikologie. • ...berücksichtigen relevante Maßnahmen zum Eigenschutz und zum Schutz von Dritten. • ...erkennen relevante Intoxikationen anhand typischer Symptome. • ...nutzen spezielle Möglichkeiten der Informationsbeschaffung (z.B. Gif tinformationszentrale). • ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Vergiftungen anhand des ABCDE-Schemas durch. • ...erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen bei Vergiftungen und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch.
<p>Thema C10: Menschen mit Infektionskrankheiten/-gefährdungen versorgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ...verfügen über Grundkenntnisse zum Aufbau und zur Funktion des Immunsystems. • ...berücksichtigen Übertragungswege von Infektionskrankheiten. • ...sind sich der Gefahren häufiger Infektionskrankheiten und nosokomialer Infektionen bewusst. • ...wenden spezielle Eigen- und Patientenschutzmaßnahmen sowie Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen gemäß eines Rahmen-Hygieneplans und anderer gesetzlicher, behördlicher oder organisatorischer Vorgaben an. • ...beachten spezielle Hygienemaßnahmen für besondere Patientengruppen.

Anlage 1 - Rahmenlehrplan

Themenbereich D: Psychosoziale Aspekte		Zeitansatz		
		Rettungssanitäterschule	Behandlungseinrichtung	Lehrrettungswache
		20 Unterrichtseinheiten	4 Stunden	16 Stunden
Thema	Kompetenzziele Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...			
Thema D1: Psychosoziale Erste Hilfe/ Notfallversorgung (PSNV) sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> • ...sind sich der Bedeutung von psychosozialer Erster Hilfe/ Notfallversorgung bewusst. • ...unterscheiden ausgewählte Reaktionen von Patientinnen und Patienten, Angehörigen und anderen Beteiligten in Notfällen. • ...erkennen eine Eigen- und/oder Fremdgefährdung und berücksichtigen relevante Maßnahmen zum Eigenschutz und zum Schutz von Dritten. • ...wenden Handlungsprinzipien der psychosozialen Ersten Hilfe an. • ...stellen eine Anschlussversorgung über Notfallseelsorge/ Krisenintervention sicher. 			
Thema D2: Akute Belastungsreaktionen und Posttraumatische Belastungsstörungen erkennen	<ul style="list-style-type: none"> • ...erkennen akute Stressreaktionen im Einsatz bei sich und anderen Beteiligten. • ...nehmen Symptome einer akuten Belastungsreaktion wahr. • ...grenzen akute Belastungsreaktionen zur Posttraumatischen Belastungsstörung (und Traumafolgestörungen) ab. 			
Thema D3: Bewältigungsstrategien (Copingstrategien) nutzen	<ul style="list-style-type: none"> • ...wenden Strategien zur Ablenkung an (Abstand gewinnen). • ...nutzen Verarbeitungsstrategien. 			
Thema D4: Kollegiale Unterstützung sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> • ...sind sich der Bedeutung der kollegialen Ressource in Krisensituationen bewusst. • ...wenden Handlungsprinzipien der kollegialen Unterstützung an. • ...nutzen die Möglichkeiten einer Anschlussversorgung. 			

Anlage 2 - Prüfungszeugnismuster

Die Prüfungsvorsitzende/der Prüfungsvorsitzende

Zeugnis
über die Prüfung
für
Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am __.__.____ die staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern – RettSan-APrVO bei der/dem

in _____ bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsteilen wurden wie folgt bewertet:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „_____“

2. im praktischen Teil der Prüfung „_____“

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift der Prüfungsvorsitzenden/des Prüfungsvorsitzenden)

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 22. Oktober 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201022_AenderungVO_BekaempfungsVO.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung *)
Vom 22. Oktober 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 1. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 1. Oktober 2020 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html), geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 8. Oktober 2020 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201008_AnderungsVO_Bekaempfung_und_Quarantaene.html), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung eines Visiers durch Lehrpersonal dann ausreichend, wenn es das ganze Gesicht abdeckt und die Erkennbarkeit der Mimik oder die unbeeinträchtigte sprachliche Verständlichkeit der Erreichung eines verfolgten Bildungszwecks dient. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine

Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.“

2. In § 7 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In Gaststätten haben Gäste und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr innerhalb und außerhalb geschlossener Räume nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 2 sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 zu gewährleisten.“

3. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen, in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren und auf Wochenmärkten haben Kundinnen und Kunden und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigte, wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Pflicht zu gewährleisten.“

4. In § 21 Absatz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „entgegen“ die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2,“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Oktober 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

*) Ändert LVO vom 1. Oktober 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-27

**Landesverordnung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung*)
Vom 25. Oktober 2020**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 455), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 3

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. Oktober 2020

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

der Verordnung vom 5. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 455), wird wie folgt verändert:

Nach der Tarifstelle 24.21 werden folgende neue Tarifstellen 24.22 und 24.22.1 eingefügt:

„24.22 Wasserverkehrsverordnung vom 5. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 751)

24.22.1 Ausstellung eines Zulassungsscheins gemäß § 9 Absatz 4 75 bis 300 €“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

**Bekanntmachung der
Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages*)
Vom 28. Oktober 2020**

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 25. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 713), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender neuer § 16 a eingefügt:

„§ 16 a
Teilnahme an Ausschusssitzungen
per Videokonferenz

Personen, die dem Landtag nicht angehören, kann die Möglichkeit eröffnet werden, zur öffentlichen Sitzung eines Ausschusses per Videokonferenz zugeschaltet zu werden. § 16 Absatz 5 bleibt unberührt.“

2. Nach § 17 a wird folgender neuer § 17 b eingefügt:

„§ 17 b
Zulässigkeit von Telefon- und Videokonferenzen
in außergewöhnlichen Fällen

(1) In außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen des Ausschusses an einem

Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, können öffentliche Ausschusssitzungen bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen im Wege einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses dem widerspricht. Die Ausschusssitzungen können auch so durchgeführt werden, dass einzelne Mitglieder des Ausschusses oder weitere Personen per Telefon- oder Videokonferenztechnik zugeschaltet werden.

(2) Telefon- und Videokonferenzen dienen ausschließlich der Übermittlung von und dem Austausch über Informationen, die den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ausschusses betreffen. Videokonferenzen können auch für die Anhörung von Sachverständigen durchgeführt werden. Beschlussfassungen sind im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen nicht zulässig. Die Tagesordnung gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Ausschusses der Durchführung der Sitzung als Konferenz widersprochen hat.

(3) Bei der Durchführung von Telefon- oder Videokonferenzen genügt es, wenn der Öffentlichkeit

*) Ändert Geschäftsordnung vom 8. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7

der Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird.“

3. Nach § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren

(1) Die Ausschussvorsitzenden können in außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen des Ausschusses an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, Abstimmungen und Beschlussfassungen über Verfahrensfragen außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren durchführen. § 61 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Ein

Kiel, 29. Oktober 2020

Klaus Schlie
Landtagspräsident

schriftliches oder elektronisches Beschlussverfahren ist nicht zulässig, wenn ein Mitglied des Ausschusses dem widerspricht.

(2) Jedem Mitglied des Ausschusses ist einzeln die entsprechende Vorlage zu übermitteln, einschließlich einer Fristsetzung für Rückäußerungen. Die Frist soll mindestens 48 Stunden betragen. Eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. Einzelheiten für die Durchführung des schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahrens regelt der Landtagspräsident im Benehmen mit dem Ältestenrat.

(3) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses informiert über das Ergebnis des Beschlussverfahrens.“

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 30. Oktober 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201030_Aenderung_QuarantaeneVerordnung.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung*)**

Vom 30. Oktober 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie der §§ 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 571), zuletzt geän-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Oktober 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

dert durch Verordnung vom 8. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 748), wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 2 wird die Angabe „1. November 2020“ ersetzt durch die Angabe „8. November 2020“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Dr. Heiner Garg
Minister

für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

*) Ändert LVO vom 1. September 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-23

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 30. Oktober 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201020_corona_aenderungsverordnung_schulen.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung *)
Vom 30. Oktober 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 1. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 1. Oktober 2020 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DESchwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Schulen-Coronaverordnung

Die Schulen-Coronaverordnung vom 6. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 6. Oktober 2020 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/corona_verordnung_schulen.html) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.
2. In § 3 wird Absatz 3 gestrichen.
3. In § 4 wird Absatz 3 gestrichen.
4. Folgender neuer § 5 wird eingefügt:

„§ 5

Erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in der Zeit vom 1. bis zum 30. November 2020

(1) In der Zeit vom 1. bis zum 30. November 2020 gilt eine erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wie folgt:

1. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, wenn bei Prüfungen und mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
2. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulhof und in der Mensa gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2; sie sind von der Pflicht

zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;

3. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I sowie die sie begleitenden Personen entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit sie Sport ausüben oder ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
4. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhofställen und der Schule gemäß § 4 Absatz 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts eingehalten wird.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gibt auf seiner Internetseite unter www.schleswig-holstein.de/maskenpflicht-schule die Kreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Institutes eine Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tagesinzidenz) überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist. In diesen bekannt gegebenen Kreisen und kreisfreien Städten finden die Regelungen des Absatzes 1 ab dem Tag der erstmaligen Nennung bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung auch für die Primarstufe Anwendung.“

5. Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden die §§ 6 bis 9.
6. In § 6 Absatz 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen

*) Ändert LVO vom 6. Oktober 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-28

und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, soweit hierdurch Ereignisse und Aktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung, wie insbesondere gemeinsames Singen, nicht befördert werden.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 5 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 5 anordnen, soweit die Neuinfektionen auf ein klar

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Oktober 2020

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

eingrenzbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind.

(3) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 18. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 31. Oktober 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/corona_verordnung_hochschulen.html erfolgt.

**Landesverordnung
über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulcoronaVO)**

Vom 31. Oktober 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-29

Aufgrund des § 12 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 1. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 1. Oktober 2020 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 22. Oktober 2020 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201022_AenderungsVO_BekaempfungsVO.html) in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), und dem Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2).

§ 2

Grundsätze für den Lehrbetrieb

- (1) Der Lehrbetrieb an Hochschulen findet, soweit nicht diese Verordnung Ausnahmen zulässt, in digitaler Form statt.
- (2) Prüfungen sind in Präsenz zulässig. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.
- (3) Praktische Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen für Studierende im ersten Fachsemester sind in Präsenz zulässig. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern in Absatz 4 und 5 nichts anderes geregelt ist.
- (4) Für sportpraktische Lehrveranstaltungen gilt:
1. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht; die Hochschule kann unter Berücksichtigung von Nummer 3 Ausnahmen von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zulassen.
 2. Zuschauer haben keinen Zutritt.
 3. Vom Deutschen Olympischen Sportbund oder von einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.
- (5) Für musikpraktische Lehrveranstaltungen gilt:
1. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht.
 2. Zuschauer haben keinen Zutritt.
 3. Aktivitäten in geschlossenen Räumen mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten sind nur zulässig, wenn
 - a) es sich um Solodarbietungen oder um Musikproben handelt,
 - b) zwischen den Akteurinnen und Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,
 - c) sich das Hygienekonzept neben den in § 5 Absatz 1 Satz 3 genannten Punkten auch zu dem in Buchstabe b genannten Mindestabstand, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält.
 4. In allen anderen Fällen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (6) Für eine feste Gruppe von bis zu 40 Studierenden ohne wechselnde Mitglieder (Kohorte) sind Lehrver-

anstaltungen mit Ausnahme von musikpraktischen Veranstaltungen für Studierende des ersten Fachsemesters sowie an Kunsthochschulen künstlerisches Arbeiten in Präsenz zulässig. Die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands gilt nicht. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Studierende dürfen nur jeweils einer Kohorte angehören. Die Hochschule legt die Kriterien für eine Kohortenbildung in ihrem Hygienekonzept nach § 5 Absatz 1 Satz 1 fest.

(7) Lehrende sind für die Dauer einer sport- oder musikpraktischen Lehrveranstaltung von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen, in allen anderen Veranstaltungen gilt dies nur, wenn die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen während der gesamten Lehrveranstaltung sichergestellt ist.

§ 3

Bibliotheken und studentische Arbeitsplätze

(1) Bibliotheken bleiben nur geöffnet für

1. die Ausleihe und Rückgabe,
2. die Anfertigung von studentischen Abschlussarbeiten und studienbegleitend anzufertigenden Hausarbeiten,
3. die Anfertigung von Forschungsarbeiten einschließlich Dissertationen und Habilitationen und
4. die Vorbereitung von Lehrveranstaltungen durch Lehrende.

(2) Die Hochschule kann nach vorheriger Anmeldung Studierenden in besonderen Härtefällen, insbesondere um die Nutzung für das Studium notwendiger digitaler Infrastruktur zu ermöglichen, den Zugang zu studentischen Arbeitsplätzen ermöglichen.

§ 4

Kontaktverbot und Abstandsgebot

(1) Ansammlungen und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken auf dem Gelände der Hochschule mit Personen aus mehr als zwei Haushalten oder mit mehr als zehn Personen sind unzulässig, soweit in dieser Verordnung keine Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Auf dem Gelände der Hochschule ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

1. wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;
2. wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

§ 5

Besondere Anforderungen an die Hygiene,
Hygienekonzepte der Hochschulen

(1) Die Hochschule erstellt ein Hygienekonzept. Sie hat dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen und den Hygieneleitfaden des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu beachten. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die Wahrung des Abstandsgebots aus § 4 Absatz 2;
3. die Regelung von Besucherströmen;
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen;
6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft;
7. die Information über Hygienestandards.

Die Hochschule hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der für den Infektionsschutz zuständigen Behörde hat die Hochschule das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz und arbeitsschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Bei Lehrveranstaltungen, sonstigen Veranstaltungen, Prüfungen und der Nutzung studentischer Arbeitsplätze der Hochschule sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben. Die Daten sind so zu erheben und aufzubewahren, dass Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse für einen Zeitraum von vier Wochen nachverfolgt werden können. Danach sind die Daten zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der für den Infektionsschutz zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Die Hochschule hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der Hochschule Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

(3) Personen, die dieser Verordnung oder dem Hygienekonzept der Hochschule zuwiderhandeln, kann die Hochschule ihrer Gebäude oder ihres Geländes verweisen.

§ 6

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) In den Gebäuden der Hochschule ist eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß Absatz 4 zu tragen, sofern in § 2 Absatz 4, 5 und 7 nichts Abweichendes geregelt ist. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind:

1. an der Hochschule tätige Personen, soweit sie sich in Bereichen aufhalten, die nicht dem regelhaften Publikumsverkehr gewidmet sind;
2. an der Hochschule tätige Personen in Bereichen, die dem regelhaften Publikumsverkehr gewidmet sind, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird.

(2) Bei Veranstaltungen und Prüfungen der Hochschule in Gebäuden außerhalb des Geländes der Hochschule gelten Absatz 1 und § 2 entsprechend.

(3) Auf dem Gelände der Hochschulen ist in den Eingangsbereichen vor den Gebäuden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Hochschulen können darüber hinaus in von ihnen zu kennzeichnenden Bereichen, in denen Personen länger und dichter zusammenkommen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorschreiben.

(4) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung eines Visiers durch Lehrpersonal dann ausreichend, wenn es das ganze Gesicht abdeckt und die Erkennbarkeit der Mimik oder die unbeeinträchtigte sprachliche Verständlichkeit der Erreichung eines verfolgten Bildungszwecks dient. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

(5) Weitergehende Bestimmungen der Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils aktuell geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 7

Mensen

Die Menschen an Hochschulen werden geschlossen.

§ 8

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 7 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. Oktober 2020

Karin Prien

Ministerin

für Bildung, Wissenschaft und Kultur

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschul-Coronaverordnung vom 15. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 578)*, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 13. Oktober 2020 unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201013_aenderung_corona_verordnung_hochschulen.html), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 1. November 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201101_corona_bekaempfungsVO.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)**

Vom 1. November 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-30

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung der an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung der Ziele nach Absatz 1 werden in dieser Verordnung besondere Ge- und Verbote aufgestellt, die in Art und Umfang in besonderem Maße freiheitsbeschränkend wirken. Umzusetzen

sind diese Ge- und Verbote vorrangig in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und nachrangig durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden, sofern und soweit es zum Schutz der Allgemeinheit geboten ist.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an die Hygiene;
Kontaktbeschränkungen

(1) Im privaten und öffentlichen Raum ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

1. wenn die Einhaltung des Mindestabstands nach Satz 1 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;
2. wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
3. für Angehörige des eigenen Haushalts und
4. bei Zusammenkünften zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts.

(2) Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind nach Möglichkeit auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken.

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

(4) Ansammlungen und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken im öffentlichen Raum sind nur mit Personen aus höchstens zwei Haushalten zulässig; dabei ist eine Obergrenze von zehn Personen einzuhalten. Im privaten Raum sind Zusammenkünfte zulässig, soweit die Teilnehmerzahl zehn nicht übersteigt (Kontaktverbot).

(5) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung eines Visiers durch Lehrpersonal dann ausreichend, wenn es das ganze Gesicht abdeckt und die Erkennbarkeit der Mimik oder die unbeeinträchtigte sprachliche Verständlichkeit der Erreichung eines verfolgten Bildungszwecks dient; ein solches Visier ist auch ausreichend für Personen, die als Gebärdendolmetscherinnen Gebärdendolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer für Personen mit Hörbehinderung tätig sind. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

(6) In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandgebot nicht eingehalten werden kann, müssen Fußgängerinnen und Fußgänger eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von Absatz 5 tragen. Die Bereiche nach Satz 1 sowie zeitliche Beschränkungen werden von den zuständigen Behörden, im Bereich der Kreise nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, durch Allgemeinverfügung festgelegt und ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Auf die Geltung der Pflicht nach Satz 1 soll in geeigneter Weise durch Beschilderung hingewiesen werden. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen, sofern dies jeweils im Sitzen oder Stehen erfolgt.

§ 3

Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, insbesondere den in §§ 7 bis 10 und 12 bis 17

sowie § 18 Absatz 2 genannten Einrichtungen, sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 5 und Versammlungen nach § 6 gelten die nachfolgenden Anforderungen. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber, Veranstalterinnen und Veranstalter oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung oder Veranstaltung und beim Warten vor dem Eingang das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ein;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände;
4. Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmer berührt werden, sowie Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt;
5. Innenräume werden regelmäßig gelüftet.

(3) An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen

1. auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung oder Veranstaltung ergebende Zugangsbeschränkungen, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. Andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Sammelumkleiden, Duschräume, Saunen und Wellnessbereiche sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

§ 4

Besondere Anforderungen an die Hygiene

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete

dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;
3. die Regelung von Besucherströmen;
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen;
6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

§ 5

Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind untersagt.

(2) Die Begrenzung der Personenzahl aus § 2 Absatz 4 findet auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum keine Anwendung. Sie sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3, 4 oder 5 erfüllt sind und wenn sie nicht der Unterhaltung dienen. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. es wird nicht getanzt, soweit es sich dabei nicht um berufliche Tätigkeit handelt;
3. in geschlossenen Räumen dürfen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten, stattfinden, wenn
 - a) es sich um Solodarbietungen, um berufliche Tätigkeit oder um Musikproben ohne Publikum handelt,
 - b) zwischen den Akteurinnen und Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,
 - c) zwischen den Akteurinnen und Akteuren und dem Publikum ein Mindestabstand von 4 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und
 - d) sich das Hygienekonzept neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu den in Buchstaben b und c genannten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält.

(3) Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt, dürfen eine Teilnehmerzahl von zehn Personen außerhalb und innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(4) Märkte und vergleichbare Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmerinnen und Teilnehmern im öffentlichen Raum wie Messen, Flohmärkte, Landmärkte oder Weihnachtsmärkte sind unzulässig. Wochenmärkte sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift.

(5) Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, (Sitzungscharakter) dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 100 Personen außerhalb und innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Auf Antrag kann die zuständige Behörde bei Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume auch fest zugewiesene Stehplätze zulassen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerin-

nen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Sitzplätzen nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass

1. nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden,
2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nur mit den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Personen oder den Mitgliedern einer Kohorte im Sinne der Schulen-Coronaverordnung vom 6. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 6. Oktober 2020 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 745), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 31. Oktober 2020 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201020_corona_aenderungsverordnung_schulen.html), besetzt sind, oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verhindert wird,
3. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 tragen und
4. die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeweils genutzten Sitzplätze zusammen mit ihren jeweiligen Kontaktdaten erfasst werden.
5. Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch dann nicht, wenn ausschließlich Mitglieder einer einzelnen Kohorte im Sinne der Schulen-Coronaverordnung sowie ihre Aufsichtspersonen an der Veranstaltung teilnehmen.

(6) Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum außerhalb und innerhalb geschlossener Räume mit mehr als zehn Personen sind unzulässig. § 3 Absatz 3 findet keine Anwendung.

(7) Absätze 1 bis 6 sowie § 2 Absatz 4 und § 3 gelten nicht

1. für Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind; dies betrifft insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes wie Gemeindevwahlausschüsse;

2. für Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, zur Durchführung von Prüfungen oder zur Betreuung erforderlich sind;
3. im Rahmen der Kindertagesbetreuung, einer außerfamiliären Wohnform oder von Betreuungs- und Hilfeleistungsangeboten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII),
4. für die Wintereinlagerung von Booten, soweit nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellt wird.

Bei Einrichtungen und Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 1 sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(8) Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absätze 3 bis 6 gelten nicht für unaufschiebbare Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für unmittelbar bevorstehende Wahlen.

§ 6

Versammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen sind unbeschadet der Vorschriften des Versammlungsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH) vom 18. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 135), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), nur zulässig, sofern eine Teilnehmerzahl von 1 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 750 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschritten wird und die Einhaltung des Abstandsgebots gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 gewährleistet ist. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen müssen zusätzlich die Hygienestandards gemäß § 3 Absatz 2 gewährleistet sein.

(2) Wer eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung veranstalten will, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht für Spontanversammlungen nach § 11 Absatz 6 VersFG SH. Das Hygienekonzept ist einer Anzeige nach § 11 VersFG SH beizufügen. Die Versammlungsleitung hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen hat die Leitung die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Bei Versammlungen unter freiem Himmel mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Versammlungen in geschlossenen Räumen mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern müssen diese eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 tragen. Dies gilt nicht für die jeweils sprechende Person bei Ansprachen und Vorträgen oder beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 5.

(3) Die zuständigen Versammlungsbehörden können im Benehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde nach Durchführung einer auf den Einzelfall bezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung abweichend von Absatz 1 Versammlungen genehmigen, oder, sofern anders ein ausreichender Infektionsschutz nicht gewährleistet werden kann, beschränken oder verbieten.

§ 6a Behörden

Innerhalb von Dienstgebäuden von Behörden haben alle Personen in Bereichen, die für einen regelmäßigen Publikumsverkehr bestimmt sind, nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht im direkten kommunikativen Kontakt zwischen Bürgerinnen oder Bürgern mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Behörde, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird. Gerichte sind keine Behörden im Sinne dieser Vorschrift; sie treffen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Hausrechts geeignete Maßnahmen zur Eindämmung von Infektionsgefahren.

§ 7 Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), ist unzulässig. Dies gilt nicht für

1. Kantinen für Betriebsangehörige im Sinne von § 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes;
2. die Abgabe und Lieferung von Speisen und Getränken zum Verzehr außerhalb der Gaststätte; Gäste dürfen die Gaststätte nur einzeln zur Abholung betreten;
3. die Bewirtung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen von nach § 5 zulässigen Veranstaltungen;
4. Hotels und andere Beherbergungsbetriebe bei der Bewirtung ihrer Hausgäste;
5. Autobahnraststätten und Autohöfe.

Für den Betrieb von Gaststätten nach Satz 2 Nummer 3 gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. die Betreiberin oder der Betreiber erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Gäste;
3. die Betreiberin oder der Betreiber verabreicht keine alkoholischen Getränke an erkennbar Betrunkene;

4. die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.

In Gaststätten nach Satz 2 Nummer 1 und 3 haben Gäste und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr innerhalb und außerhalb geschlossener Räume nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 4 sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Pflicht nach Satz 4 zu gewährleisten.

(2) Zwischen 23 Uhr und 6 Uhr darf außer Haus kein Alkohol verkauft werden. Dies gilt auch für gastronomische Lieferdienste.

(3) Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sind zu schließen.

§ 8 Einzelhandel

(1) Bei Verkaufsstellen des Einzelhandels ist die Kundenzahl auf eine Person je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche begrenzt, soweit nicht das Sortiment überwiegend aus Lebensmitteln besteht. Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels haben ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Sie haben die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 obligatorischen Möglichkeiten zur Handdesinfektion im Eingangsbereich bereit zu stellen. In der Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr darf kein Alkohol verkauft werden.

(2) Die Betreiberinnen und Betreiber von Einkaufszentren und Outlet-Centern mit jeweils mehr als zehn Geschäftslokalen haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Der Betrieb ist unzulässig, soweit das Hygienekonzept nicht zuvor von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

(3) In Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen, in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren und auf Wochenmärkten haben Kundinnen und Kunden und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigte, wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Pflicht zu gewährleisten.

(4) Für Angebote der Kinderbetreuung im Einzelhandel und damit vergleichbare Angebote ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

§ 9

Dienstleisterinnen und Dienstleister,
Handwerkerinnen und Handwerker

(1) Dienstleistungen mit Körperkontakt sind unzulässig. Dies gilt nicht

1. für medizinisch und pflegerisch notwendige Dienstleistungen,
2. für Friseurleistungen, soweit dabei die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer sowie die Kundin oder der Kunde eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 tragen.

(2) Dienstleisterinnen und Dienstleister, Handwerkerinnen und Handwerker sowie Gesundheitshandwerkerinnen und Gesundheitshandwerker dürfen Tätigkeiten am Gesicht der Kundin oder des Kunden nur ausführen, sofern besondere Schutzmaßnahmen die Übertragung des Coronavirus ausschließen. Besondere Schutzmaßnahmen nach Satz 1 sind nicht erforderlich, soweit sonst aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der Kundin oder des Kunden die Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann.

(3) Der Betrieb des Prostitutionsgewerbes und die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt sind untersagt.

§ 10

Freizeiteinrichtungen

(1) Freizeiteinrichtungen innerhalb und außerhalb geschlossener Räume sind für den Publikumsverkehr zu schließen, insbesondere

1. Theater-, Opern- und Konzerthäuser,
2. Museen,
3. Kinos,
4. Freizeitparks,
5. Tierparks, Wildparks, Aquarien und Zoos,
6. Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für frei zugängliche Spielplätze außerhalb geschlossener Räume. Betreiberinnen und Betreiber von Spielplätzen haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

§ 11

Sport

(1) Die Sportausübung innerhalb und außerhalb von Sportanlagen ist nur allein, gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person gestattet. Soweit der Sport in Sportanlagen ausgeübt wird, haben Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt.

(2) Der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt.

(3) Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufs-

sportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen, Sportangebote zur medizinischen Rehabilitation und Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen von den Anforderungen aus den Absätzen 1, 2 und 4 unter der Voraussetzung zulassen, dass nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ist die Ausübung von Profisport zulässig. Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist nicht einzuhalten. § 3 Absatz 4 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt und ein Testkonzept enthält. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Sie oder er hat die Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Sportfach- und -dachverbände umzusetzen.

§ 12

Schulen und Hochschulen

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Verordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen, soweit der Schulbetrieb, der Schulweg sowie staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVObI. S. 508), betroffen sind. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann bereichsspezifische Empfehlungen und Hinweise erteilen.

(2) Im Übrigen werden Schulen und Hochschulen von dieser Verordnung nicht erfasst.

§ 12a

Außerschulische Bildungsangebote

(1) Auf außerschulische Bildungsangebote finden die Vorschriften über Veranstaltungen nach § 5 Anwendung. Von dem Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 tragen oder vergleichbar wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden und

1. der Bildungszweck dies erfordert oder
2. das Angebot im Durchschnitt mindestens 8 Stunden pro Woche erfolgt und der Teilnehmerkreis

über mindestens fünf Monate im Wesentlichen unverändert bleibt.

(2) Außerschulische Bildungsveranstaltungen, die überwiegend der Freizeitgestaltung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen, sind untersagt.

§ 13

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen

(1) Auf rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften finden § 5 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bis 6 keine Anwendung, wenn höchstens 100 Personen teilnehmen. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Von der Einhaltung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1 kann unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 5 abgesehen werden. Die Einhaltung des Abstandsgebots oder der Voraussetzungen aus § 5 Absatz 5 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

(2) Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten die Vorgaben des Absatzes 1.

§ 14

Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen

(1) Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Einrichtungen zur stationären medizinischen Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter erbringen ihre Leistungen in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen. Sie können Betretungsbeschränkungen zum Zwecke des Infektionsschutzes erlassen. Es gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, welches auch Festlegungen zur Rückreise von mit dem Coronavirus infizierten Personen sowie zur vorläufigen Absonderung trifft;
2. externe Personen haben nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen;
3. die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(2) Für Angebote der Kinderbetreuung in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen, welches im Rahmen des Regelbetriebes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Anzahl der gleichzeitig gemeinsam zu betreuenden Kinder und die Teilnehmerzahl insgesamt bei Trennung in einzelne Gruppen festlegt.

§ 14a Krankenhäuser

(1) Zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) stellen ihren Versorgungsauftrag entsprechend dem gültigen Feststellungsbescheid in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen sicher. Sie können Betretungsbeschränkungen zum Zwecke des Infektionsschutzes erlassen.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Krankenhäuser, die gleichzeitig im COVID-19-Intensivregister Schleswig-Holstein registriert sind, nehmen im Rahmen der allgemeinen und der Notfall-Versorgung jederzeit einzelne COVID-19-Patientinnen und Patienten unverzüglich auf und versorgen diese medizinisch angemessen.

(3) Bei einem Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus haben die in Absatz 2 genannten Krankenhäuser, nach Feststellung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums, 25 Prozent ihrer jeweiligen Intensivkapazitäten für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und Patienten freizuhalten. Davon sind 15 Prozent durchgehend frei zu halten und weitere 10 Prozent innerhalb von 24 Stunden für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und Patienten verfügbar vorzuhalten.

(4) Soweit die Kapazitäten des Absatzes 3 für die stationäre Versorgung bei einem Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus nicht ausreichen und das für Gesundheit zuständige Ministerium dies feststellt, erhöhen die Krankenhäuser nach Absatz 2 ihre frei zu haltenden Intensivkapazitäten mit der Möglichkeit zur invasiven Beatmung auf insgesamt 45 Prozent.

§ 15

Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Gefährdetenhilfe sowie Frühförderstellen

(1) Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie für Gruppenangebote zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen nach dem SGB XI gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, welches bei vollstationären Einrichtungen auch Regelungen für Besuche durch externe Personen vorsieht;
2. externe Personen haben nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen;
3. die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

4. für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen, ausgenommen Personen, die in der Einrichtung betreut werden, gilt ein Betretungsverbot.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Einrichtungen, die akute respiratorische Symptome oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmacksinns aufweisen, sind in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterzubringen (Einzelunterbringung). Die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach Satz 1 in vollstationäre Einrichtungen ist nur zulässig, sofern aufgrund einer ärztlichen Diagnostik keine akute Infektion mit dem Coronavirus vorliegt.

(3) Für Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen der Eingliederungshilfe nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) und stationäre Einrichtungen der Gefährdetenhilfe nach § 67 SGB XII gelten die Anforderungen nach Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Ausnahmen gemäß § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 gelten für Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der stationären Gefährdetenhilfe entsprechend, soweit nicht besonders vulnerable Personen betroffen sind.

(4) Die Betreiberinnen und Betreiber von Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) und Tagesförderstätten sowie Tagesstätten für Leistungen nach § 81 SGB IX erstellen nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept. Absatz 1 Nummer 4 gilt entsprechend.

(5) Für Frühförderstellen nach § 35a SGB VIII und § 46 SGB IX gelten die Anforderungen nach Absatz 1 entsprechend.

(6) Das für Gesundheit zuständige Ministerium erlässt bereichsspezifisch Empfehlungen und Hinweise.

§ 16

Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII kann von dem Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 abgewichen werden, soweit der Angebotszweck dies erfordert und wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 tragen.

(2) Angebote nach Absatz 1, die überwiegend der Freizeitgestaltung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen, sind untersagt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

(4) In Horten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert

durch Artikel 26 des Gesetzes 8. Mai 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 220), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen. Dies gilt auch für im Hort betreute Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres. Die Ausnahmen aus § 2 Absatz 2 der Schulen-Coronaverordnung gelten entsprechend.

§ 17

Beherbergungsbetriebe

Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. Die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben;
3. eine Beherbergung erfolgt nur, wenn der Gast zuvor schriftlich bestätigt, dass die Übernachtung ausschließlich zu beruflichen, medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Zwecken erfolgt.

Sofern die Beherbergung vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, ist Satz 1 Nummer 3 mit Ablauf des 2. November 2020 anzuwenden, auf Nordseeinseln und Halligen mit Ablauf des 5. November 2020.

§ 18

Personenverkehre

(1) Bei der Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs einschließlich Taxen, Schulbussen oder vergleichbarer Transportangebote gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht. Kundinnen und Kunden haben nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht in abgeschlossenen Räumen, in denen sich nur Personen aufhalten, für die das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 Satz 2 nicht gilt. § 3 findet keine Anwendung.

(2) Bei Reiseverkehren zu touristischen Zwecken gilt das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 nicht. Kundinnen und Kunden haben im Innenbereich des Verkehrsmittels nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept und erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden. Reiseverkehre, die Schleswig-Holstein nur durchqueren und bei denen die Kundinnen und Kunden das Verkehrsmittel nicht verlassen, werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

§ 19

Kritische Infrastrukturen

(1) Die zuständigen Behörden können bei Maßnahmen nach § 28 des Infektionsschutzgesetzes in geeigneten Fällen danach unterscheiden, ob Personen oder ihre Angehörigen zu kritischen Infrastrukturen gehören. Das ist der Fall, wenn die berufliche oder

gewerbliche Tätigkeit für die Kernaufgaben der jeweiligen Infrastruktur relevant ist.

(2) Kritische Infrastrukturen im Sinne von Absatz 1 sind folgende Bereiche:

1. Energie: Strom-, Gas-, Kraftstoff-, Heizöl- und Fernwärmeversorgung gemäß § 2 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903);
2. Wasser: Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 BSI-KritisV, Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen;
3. Ernährung, Futtermittelhersteller, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik, gemäß § 4 BSI-KritisV;
4. Informationstechnik und Telekommunikation einschließlich der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze gemäß § 5 BSI-KritisV;
5. Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Angehörige der Gesundheits- und Therapieberufe; Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller und -großhändler, Hebammen, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr gemäß § 6 BSI-KritisV sowie die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Krankenhauses sowie einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung), notwendige medizinische Dienstleistungen für die Tiergesundheit;
6. Finanzen und Bargeldversorgung gemäß § 7 BSI-KritisV;
7. Arbeitsverwaltung, Jobcenter und andere Sozialtransfers;
8. Transport und Verkehr, einschließlich der Logistik für die kritischen Infrastrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, gemäß § 8 BSI-KritisV;
9. Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung;
10. Medien und Kultur: Risiko- und Krisenkommunikation;
11. Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Verfassungsschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Steuerverwaltung, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz;
12. Lehrkräfte und alle weiteren in Schulen Tätige; in Kindertageseinrichtungen Tätige sowie Kindertagespflegepersonen;
13. Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, stationäre Gefährdetenhilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Ju-

gendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem SGB VIII;

14. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer und deren Kanzleipersonal;
15. Sicherheitspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister und Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger für die zuvor aufgeführten Bereiche.

§ 20

Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden können auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 5 bis 18 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für Betretungsverbote zur Regulierung des Tagestourismus, um das Infektionsgeschehen kontrollieren zu können. Regelungsinhalte geplanter Allgemeinverfügungen sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium mindestens einen Tag vor Bekanntgabe anzuzeigen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 den Mindestabstand trotz wiederholter Aufforderung durch eine Ordnungskraft nicht einhält;
2. entgegen § 2 Absatz 4 an einer Ansammlung im öffentlichen Raum oder einer Zusammenkunft zu privaten Zwecken teilnimmt;
3. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung der in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 5 genannten Hygienestandards zu gewährleisten;
4. entgegen § 3 Absatz 3 dort genannte Aushänge nicht anbringt;
5. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2 sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen geöffnet hält;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1, § 6 Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1, § 11 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 4, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 Nummer 1, auch in

- Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder 5 Satz 1, § 15 Absatz 4, § 17 Satz 1 Nummer 1 oder § 18 Absatz 2 Satz 3, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1, kein oder kein vollständiges Hygienekonzept erstellt;
7. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung eines Hygienekonzepts zu gewährleisten;
 8. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 ein Hygienekonzept nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt;
 9. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2, oder Absatz 5 Satz 3 § 6 Absatz 2 Satz 5, § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 5, § 11 Absatz 4 Satz 5, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1, § 17 Satz 1 Nummer 2 oder § 18 Absatz 2 Satz 3, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 2, Kontaktdaten nicht erhebt;
 10. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 oder 2 Kontaktdaten nicht aufbewahrt oder nicht übermittelt;
 11. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, 4 oder 5, oder entgegen § 5 Absatz 6 eine Veranstaltung durchführt;
 12. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 4 als Leiter einer Versammlung nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten;
 13. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1, Satz 3 Nummer 3 oder 4, Satz 4 oder 6 oder Absatz 2 eine Gaststätte oder einen gastronomischen Lieferdienst betreibt;
 14. entgegen § 7 Absatz 3 dort genannte Einrichtungen geöffnet hält;
 15. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 ein Einkaufszentrum oder Outlet-Center ohne genehmigtes Hygienekonzept betreibt;
 16. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Dienstleistungen mit Körperkontakt erbringt;
 17. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Tätigkeiten am Gesicht einer Kundin oder eines Kunden ausführt;
 18. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 ein Prostitutionsgewerbe betreibt;
 19. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt erbringt;
 20. entgegen § 10 Absatz 1 eine der in Nummer 1 bis 6 genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr geöffnet hält;
 21. entgegen § 11 Absatz 2 Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios der ähnlichen Einrichtungen betreibt;
 22. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 Bewohnerinnen und Bewohner nicht in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterbringt;
 23. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 Bewohnerinnen und Bewohner in vollstationäre Einrichtungen aufnimmt;
 24. entgegen § 17 Satz 1 Nummer 3 Gäste beherbergt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich
1. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 6 falsche Kontaktdaten angibt;
 2. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 1, § 6 Absatz 2 Satz 6, § 7 Absatz 1 Satz 4, § 8 Absatz 3 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 2 Absatz 5, trotz mehrfacher Aufforderung durch eine Ordnungskraft keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt;
 3. entgegen § 17 Satz 1 Nummer 3 als Gast falsche Angaben zum Beherbergungszweck macht.

§ 22

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. November 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 29. November 2020 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. November 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

**Landesverordnung über die Fortbildung nach § 27 der Allgemeinen Laufbahnverordnung
vom 13. Oktober 2017
– Berichtigung –**

Die Landesverordnung über die Fortbildung nach § 27 der Allgemeinen Laufbahnverordnung vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. 2017, S. 477) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Anlage 4 (zu § 15) werden

- a) nach dem Wort „vom“ die Zeichen „.....“ durch „13. Oktober“ ersetzt,

- b) die Worte „Amtsblatt Schl.-H. S.“ durch die Worte „GVOBl. Schl.H. 2017, S. 477“ ersetzt.
2. In der Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1) werden
- a) nach dem Wort „vom“ die Zeichen „.....“ durch „13. Oktober“ ersetzt,
 - b) nach der Zahl 2017 folgender Klammerzusatz eingefügt:
„(GVOBl. Schl.H. 2017, S. 477)“.

Kiel, 22. Oktober 2020

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

5,10 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt